

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Montag, den 5. November 2018 um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	2
2.	Widerspruch bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen möglich	3 - 4
3.	Bekanntmachung der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Herten-Nord	5
4.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH HTVG	6 - 7

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **14/2018**
Ausgabetag: **12.10.2018**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Montag, 05.11.2018, findet um 17.00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Unterjährige Finanzberichterstattung 18/181
hier: 3. Quartal 2018
3. Einbringung des Haushalts 2019 18/180
4. Mitteilungen der Verwaltung

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

5. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 08.10.2018


Fred Toplak
Bürgermeister

Stadt Herten
Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Ordnung und Feuerschutz

Amtliche Bekanntmachung

**Das Bürgerbüro (Meldebehörde) informiert zum Bundesmeldegesetz (BMG)
hier: Widerspruch bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen möglich**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, gegen bestimmte im BMG vorgesehene Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen, Widerspruch bei der Meldebehörde einzulegen.

Es handelt sich um folgende Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen:

- 1. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.03. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58c Absatz 1 Soldatengesetz)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf und wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres gelöscht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.)
- 2. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 1 und 3 BMG)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.)
- 3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§50 Abs. 1 und 5 BMG)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.)

4. **Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.)

5. **Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.)

Form des Widerspruchs

Die Widersprüche können bei der Meldebehörde der Stadt Herten (Bürgerbüro) eingelegt werden. Entsprechende Vordrucke liegen dort bereit. Der Widerspruch kann auch formlos erfolgen.

Bürgerbüro Herten: Rathaus, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten

Bürgerbüro Westerholt: Freizeit- und Begegnungsstätte, Kuhstr. 49, 45701 Herten

Ausführliche Informationen und ein Formular zum Download stehen auch auf der Internetseite der Stadt Herten www.herten.de zur Verfügung.

Herten, 13.09.2018

Im Auftrage



Ostfeld

Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Ordnung und Feuerschutz

Herten, 08. Oktober 2018

Bekanntmachung

Durch Verfügung des Direktors des Amtsgerichts Recklinghausen vom 24.09.2018
- 318 E SH Herten – 1.5 - ist für den

Schiedsgerichtsbezirk Herten-Nord

Herr

Hartmut Spanka

Nordring 22

45701 Herten

als Schiedsperson für eine weitere Amtsperiode von fünf Jahren ab dem 10.09.2018 in
seinem Amt bestätigt worden.

Im Auftrag



Wirbitzky

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH HTVG

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH HTVG hat am 20.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates, festgestellt.

Ausgewiesenes Jahresergebnis **- 219.432,70 €**

Auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages ist der Gesellschafter verpflichtet, den Verlust in Höhe von 219 T€ auszugleichen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.10.2018 – 26.10.2018 im Verwaltungsgebäude der Hertener Stadtwerke, Herner Str. 21, 45699 Herten, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH zum 31.12.2017 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HTVG Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den La-

gebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft mit einem Verlustvortrag von 1.996 T€ bilanziell überschuldet ist. Infolgedessen ist nach § 49 Abs. 3 GmbHG eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Gesellschafter gibt durch entsprechende Eigenkapital- und Finanzierungsmaßnahmen zu erkennen, den Fortbestand der Gesellschaft zu gewährleisten.“

Düsseldorf, 30. Mai 2018

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 20. September 2018


Bürgermeister